

Sicherheitsdatenblatt

Cerbero Base

Revision:

11 Oktober 2024

Ersetzt die Version: 1. November 2022

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Cerbero Base

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Versiegelung für zementgebundene Beläge

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Ecobeton Italy Srl
Via G. Galilei, 47
36030 Costabissara, Vicenza - Italy
Phone: +39.0444.971893
Email: info@ecobeton.it

Nationaler Vertriebspartner

IHAR Handels GmbH
Buchfeldstraße 15
A - 3393 Zelking
(+43) 02752 54181
office@ecobeton.at

Vertrieb:

IHAR Handels GmbH
Buchfeldstraße 15
3393 Zelking - Österreich
Phone: +43 664 10 12 447
Email: office@ecobeton.at

Informationen zum Sicherheitsdatenblatt:

tecnica@ecobeton.it

1.4. Notrufnummer

Österreich | Vergiftungsinformationszentrale (VIZ)

Notruf 0-24 Uhr: 01 406 43 43

goeg.at/Vergiftungsinformation

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):

Kein gefährlicher Stoff oder Gemisch.

Das Produkt enthält gefährliche Stoffe in einer Konzentration, die in Abschnitt 3 angegeben werden müssen

2.2. Kennzeichnungselemente

Keine Kennzeichnung nach GHS erforderlich.

EUH 208	Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH 210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

RICHTLINIE 2004/42/EG zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen

Produktunterkategorie	VOC-Gehalt des Produkts	Maximaler VOC-Gehalt
Grundierungen	10 g/L	30 g/L

2.3. Sonstige Gefahren

PBT: Keine

vPvB: Keine

Das Produkt ist nicht als Produkt mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission aufgeführt oder identifiziert.

Sonstige Gefährdungen: Keine

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Chemische Identität:

Acrylharz

3.2. Gemische

CAS / EC-Nr.	REACH-Registrierungsnummer.	Komponente	Konzentration	Einstufung: VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008
CAS-Nr: 111-76-2 EG-Nr: 203-905-0		2-Butoxyethanol IUPAC: Butoxyethanol	< 2%	Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz. Skin Irrit. 2 - H315 Eye Irrit. 2 - H319 Acute Tox. 4 - H302 Acute Tox. 4 - H312 Acute Tox. 4 - H332
CAS-Nr: 2634-33-5 EG-Nr: 220-120-9		1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	< 0,05%	Skin Irrit. 2 - H315 Eye Dam. 1 - H318 Acute Tox. 4 - H302 Aquatic Acute 1 - H400 Skin Sens. 1 - H317

Für den vollständigen Wortlaut der in diesem Abschnitt erwähnten H-Erklärungen, siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Unter normalen Arbeitsplatzbedingungen: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Einatmen: Bringen Sie die Person an die frische Luft. Beim Auftreten von Nebenwirkungen ist ein Arzt aufzusuchen.

Hautkontakt: Mit reichlich Wasser oder Wasser und Seife waschen. Ziehen Sie kontaminierte Kleidung aus. Bei Auftreten von Symptomen oder anhaltender Reizung einen Arzt aufsuchen.

Augenkontakt: Sofort mit reichlich Wasser ausspülen. Entfernen Sie die Kontaktlinsen, falls vorhanden und leicht zu bewerkstelligen. Bei anhaltender Reizung ärztlichen Rat einholen.

Verschlucken: Geben Sie so viel Wasser wie möglich zu trinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Geben Sie nichts über den Mund, wenn die Person nicht bei vollem Bewusstsein ist. Beim Auftreten von Nebenwirkungen ist ein Arzt aufzusuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Spezifische Informationen über die durch das Produkt verursachten Symptome und Wirkungen sind nicht bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Es können alle Löschmittel verwendet werden.

Ungeeignete Löschmittel: Keine bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Einatmen von Verbrennungsprodukten vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Verwenden Sie Wasserspray, um ungeöffnete Behälter zu kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Für Personal, das nicht zu Notfällen gerufen wird: Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Befolgen Sie die Empfehlungen zur sicheren Handhabung und zur persönlichen Schutzausrüstung.

Für Notfalleinsatzkräfte: Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Stoppen Sie das Leck, wenn der Vorgang sicher ist.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie weitere Leckagen oder Verschüttungen, wenn dies gefahrlos möglich ist. Verhindern, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Saugen Sie das ausgelaufene Produkt in einen geeigneten Behälter auf. Reste des verschütteten Materials mit geeignetem Absorptionsmittel aufnehmen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Siehe Technische Maßnahmen im Abschnitt EXPOSITIONSBEKÄMPFUNG/PERSONENSCHUTZ. Achten Sie darauf, Verschüttungen und Abfälle zu vermeiden und die Freisetzung in die Umwelt zu minimieren.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Vor Frost schützen. In ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren.

Nicht zusammen mit den folgenden Produkttypen lagern: Keine bekannt.

Ungeeignete Materialien für Container: Keine bekannt.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Weitere Informationen finden Sie im technischen Datenblatt zu diesem Produkt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

TLV Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz für das gesamte Gemisch: Nicht verfügbar
TLV Arbeitsplatzgrenzwert der Inhaltsstoffe:

2-Butoxyethanol

Region	Gesetzgebung	Grenzwerte für Langzeitbelastung (LTEL)			Kurzzeit-Expositionsgrenzwerte (STEL)			Hautbezeichnung	Dermale Sensibilisierung	Atemwegssensibilisierung	Work Sector	Effective Date	Expiration Date	Miscellaneous Notes
		mg/m ³	ppm	f/ml	mg/m ³	ppm	f/ml							
europäische Union	OELs - Occupational Exposure Limits - 1st list	98.0	20.0		246.0	50.0		Ja						

DNEL-Expositionsgrenzwerte für das gesamte Gemisch: Nicht verfügbar
DNEL-Expositionsgrenzwerte der Inhaltsstoffe:

2-Butoxyethanol

Daten für ARBEITNEHMER

INHALATION Exposition	Schwellwert
Systemische Effekte	
Langfristig:	(DNEL) 98 mg/m ³
Akut / kurzfristig:	(DNEL) 1 091 mg/m ³
Lokale Effekte	
Langfristig:	Keine Gefahr erkannt
Akut / kurzfristig:	(DNEL) 246 mg/m ³

Dermale Exposition	Schwellwert
Systemische Effekte	
Langfristig:	Geringe Gefahr (kein Grenzwert abgeleitet)
Akut / kurzfristig:	Keine Gefahr erkannt
Lokale Effekte	
Langfristig:	Keine Gefahr erkannt
Akut / kurzfristig:	Mittlere Gefahr (kein Grenzwert abgeleitet)

Augenbelastung
Mittlere Gefahr (kein Grenzwert abgeleitet)

Daten für die allgemeine Bevölkerung

INHALATION Exposition	Schwellwert
Systemische Effekte	
Langfristig:	(DNEL) 59 mg/m ³
Akut / kurzfristig:	(DNEL) 426 mg/m ³
Lokale Effekte	
Langfristig:	Keine Gefahr erkannt
Akut / kurzfristig:	(DNEL) 147 mg/m ³

Dermale Exposition	Schwellwert
Systemische Effekte	
Langfristig:	Keine Gefahr erkannt
Akut / kurzfristig:	Keine Gefahr erkannt
Lokale Effekte	
Langfristig:	Keine Gefahr erkannt
Akut / kurzfristig:	Mittlere Gefahr (kein Grenzwert abgeleitet)

ORALE Exposition	Schwellwert
Systemische Effekte	
Langfristig:	(DNEL) 26.7 mg/kg bw/day
Akut / kurzfristig:	(DNEL) 6.3 mg/kg bw/day

Augenbelastung
Mittlere Gefahr (kein Grenzwert abgeleitet)

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Daten für ARBEITNEHMER

INHALATION Exposition	Schwellwert
Systemische Effekte	
Langfristig:	(DNEL) 6.81 mg/m ³
Akut / kurzfristig:	No hazard identified
Lokale Effekte	
Langfristig:	No hazard identified
Akut / kurzfristig:	No hazard identified

Dermale Exposition	Schwellwert
Systemische Effekte	
Langfristig:	(DNEL) 966 µg/kg bw/day
Akut / kurzfristig:	No hazard identified
Lokale Effekte	
Langfristig:	High hazard (no threshold derived)
Akut / kurzfristig:	High hazard (no threshold derived)

Augenbelastung
Medium hazard (no threshold derived)

Daten für die allgemeine Bevölkerung

INHALATION Exposition	Schwellwert
Systemische Effekte	
Langfristig:	(DNEL) 1.2 mg/m ³
Akut / kurzfristig:	No hazard identified
Lokale Effekte	
Langfristig:	No hazard identified
Akut / kurzfristig:	No hazard identified

Dermale Exposition	Schwellwert
Systemische Effekte	
Langfristig:	(DNEL) 345 µg/kg bw/day
Akut / kurzfristig:	No hazard identified
Lokale Effekte	
Langfristig:	High hazard (no threshold derived)
Akut / kurzfristig:	High hazard (no threshold derived)

ORALE Exposition	Schwellwert
Systemische Effekte	
Langfristig:	No hazard identified
Akut / kurzfristig:	No hazard identified

Augenbelastung
Medium hazard (no threshold derived)

PNEC-Expositionsgrenzwerte für das gesamte Gemisch: Nicht verfügbar

PNEC-Expositionsgrenzwerte der Inhaltsstoffe:

2-Butoxyethanol

Gefahr für Wasserorganismen	
Süßwasser	8.8 mg/L
Intermittierende Freisetzung (Süßwasser)	26.4 mg/L
Meerwasser	880 µg/L
Intermittierende Freisetzung (Meerwasser)	-
Kläranlage (STP)	463 mg/L
Sediment (Süßwasser)	34.6 mg/kg sediment dw
Sediment (Meerwasser)	3.46 mg/kg sediment dw

Gefahr für die Luft	
Luft	Keine Gefahr erkannt

Gefahr für terrestrische Organismen	
Boden	2.33 mg/kg soil dw

Gefahr für Raubtiere	
Sekundäre Vergiftung	20 mg/kg food

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Gefahr für Wasserorganismen	
Süßwasser	4.03 µg/L
Intermittierende Freisetzung (Süßwasser)	1.1 µg/L
Meerwasser	403 ng/L
Intermittierende Freisetzung (Meerwasser)	110 ng/L
Kläranlage (STP)	1.03 mg/L
Sediment (Süßwasser)	49.9 µg/kg sediment dw
Sediment (Meerwasser)	4.99 µg/kg sediment dw

Gefahr für die Luft	
Luft	No hazard identified

Gefahr für terrestrische Organismen	
Boden	3 mg/kg soil dw

Gefahr für Raubtiere	
Sekundäre Vergiftung	No potential for bioaccumulation

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Kontrollen: Verwenden Sie technische Kontrollen, um die Konzentration in der Luft unter den Expositionsgrenzwerten oder Richtlinien zu halten. Bei einigen Arbeiten kann eine örtliche Entlüftung erforderlich sein.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Schutz für Augen und Gesicht: Tragen Sie eine Schutzbrille.

Schutz der Haut: Schutz der Hände: Verwenden Sie chemikalienbeständige Handschuhe, die der Norm EN374 entsprechen: Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen. Sonstiges: Tragen Sie professionelle langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe (Kategorie S2 oder höher).

Schutz der Atemwege: Atemschutz sollte getragen werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Expositionsgrenzwerte oder Richtlinien überschritten werden.

Thermische Gefahren: Nicht verfügbar.

Begrenzung der Umweltexposition

Siehe ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung und ABSCHNITT 13: Erwägungen zur Entsorgung für Maßnahmen zur Vermeidung einer übermäßigen Umweltexposition bei der Verwendung und Abfallbeseitigung.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physischer Zustand	flüssig
Farbe	weiss
Geruch	typisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Anfangssiedepunkt und Siedebereich	nicht bestimmt
Entflammbarkeit	> 60 °C
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt (nicht brennbare Flüssigkeit)
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt
pH-Wert	7.9
Kinematische Viskosität	nicht bestimmt
Löslichkeit	nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	nicht bestimmt (Mischung)
Dampfdruck	nicht bestimmt
Dichte und/oder relative Dichte	1.02 g / ml
Relative Dampfdichte	nicht bestimmt
Partikeleigenschaften	nicht bestimmt (flüssig)

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Nicht als reaktivitätsgefährdend eingestuft.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Niemand Bestimmtes.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Akute orale Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Inhalationstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Details zur Toxizität:

2-Butoxyethanol

Expositionsweg	Ergebnis/Wirkung	Spezies/Testsystem	Quelle
Oral	LD50 1.300 mg/kg KG	Meerschweinchen	ECHA
Inhalation	LC0 (60 min) 633 - 691 ppm	Meerschweinchen	ECHA
Haut/Auge	LD50 435 mg/kg bw	Kaninchen	ECHA

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Expositionsweg	Ergebnis/Wirkung	Spezies/Testsystem	Quelle
Oral	LD50 > 784 mg/kg	Weibliche Ratte	Analogieschluss
Inhalation	k. A.	k. A.	k. A.
Haut/Auge	LD50 > 2000 mg/kg	Ratte	Analogieschluss

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

11.2.2. Sonstige Angaben Keine verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Keine schädlichen Auswirkungen auf Wasserorganismen zu erwarten.

Einzelheiten zum Produkt:

2-Butoxyethanol

Ergebnis/Wirkung	Spezies/Testsystem	Quelle
LC50 (4 Tage) 1,474 g/L	Fische	ECHA
NOEC (21 Tage): 100 mg/L	Fische	ECHA
EC50 (48 h) 1,55 - 1,8 g/L	Aquatisch Wirbellose Tiere	ECHA

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Ergebnis/Wirkung	Spezies/Testsystem	Quelle
LC50 (96h): 2,15 mg/L	Fische	Analogieschlussfolgerung
EC50 (48h): 2,94 mg/L	Wirbellose Wassertiere	Analogieschlussfolgerung
EC50 (72h): 0,11 mg/L	Süßwasseralgeln	Analogieschlussfolgerung

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Material ist biologisch leicht abbaubar.

Einzelheiten zum Produkt:

2-Butoxyethanol

Ergebnis/Wirkung	Quelle
Leicht biologisch abbaubar (90,4 % 28d)	OECD 301B

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es werden keine nachteiligen Auswirkungen erwartet.

Einzelheiten zum Produkt:

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert): 0,7

12.4. Mobilität im Boden

Es werden keine nachteiligen Auswirkungen erwartet.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff/dieses Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/dieses Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine bekannt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Die Behälter können recycelt oder wiederverwendet werden. Nicht in die Kanalisation, auf den Boden oder in ein Gewässer kippen. Empfohlenes Reinigungsmittel für die Verpackung: Wasser.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	Für den Transport nicht geregelt.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Für den Transport nicht geregelt.
14.3. Transportgefahrenklassen	Für den Transport nicht geregelt.
14.4. Verpackungsgruppe	Für den Transport nicht geregelt.
14.5. Umweltgefahren	Nicht umweltgefährdend.
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Relevante Informationen in anderen Abschnitten müssen berücksichtigt werden.
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Der Transport von Massengütern in Tankwagen ist nicht vorgesehen.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG Grundierungen

Sonstige Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/Rechtsvorschriften spezifisch für den Stoff oder das Gemisch: Keine verfügbar.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff/dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung von Gemischen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen sind von den Daten abgeleitet, die von den Lieferanten der Bestandteile des Gemischs zur Verfügung gestellt wurden und die wir in Analogie zu ähnlichen Produkten und zu den von der ECHA bereitgestellten Informationen als angemessen und zuverlässig überprüft haben.

Legende

CAS-Nr.	Chemical Abstracts Service (CAS) Registrierungsnummer
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
EBR	Europäischer Abfallkatalog
ECHA	Europäische Chemikalienagentur
EG-Nr.	Nummer der Europäischen Gemeinschaft
GHS	Global Harmonisiertes System
IC50	Halbe maximale Hemmstoffkonzentration
IMO	Internationale Seeschiffahrtsorganisation
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC50	Tödliche Konzentration auf 50 % einer Testpopulation
LD50	Tödliche Dosis für 50% einer Testpopulation (Median Lethal Dose)
NOAEL	Keine beobachtete unerwünschte Wirkung Stufe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
REACH	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
SDB	Sicherheitsdatenblatt
TWA	Zeitgewichteter Durchschnitt
UFI	Eindeutiger Formel-Identifikator
UN	United Nations
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Literaturverzeichnis

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG, und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH)
- Europäische Chemikalienagentur (<https://echa.europa.eu/>)
- Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen
- Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe
- Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Ausfuhr und Einfuhr von gefährlichen Chemikalien
- Richtlinie 2004/42/CE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Farben und Lacken und Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG
- EN ISO 374-5:2016 - Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen
- RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates
- Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien
- Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland
- Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/707 DER KOMMISSION vom 19. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf die Gefahrenklassen und die Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Änderungen gegenüber der vorherigen Version:

Abschnitte 1, 2, 3, 8, 11, 12

Die in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen beruhen auf dem Wissensstand zum Zeitpunkt der letzten Fassung. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen in Bezug auf die spezifische Verwendung des Produkts sicherstellen.

Dieses Dokument ist nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts zu verstehen.

Da die Verwendung des Produkts nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, ist der Benutzer verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Hygiene und Sicherheit in eigener Verantwortung einzuhalten. Es wird keine Verantwortung für unsachgemäßen Gebrauch übernommen.

Sorgen Sie für eine angemessene Ausbildung des Personals, das mit der Verwendung von chemischen Produkten betraut ist.

Cerbero Base SDS

Ende des Sicherheitsdatenblatts